

## **Benutzungsordnung für die mobile KidsBox**

### **Standorte**

#### Campus Griffenberg:

K.12.30 (Familienbüro)

Ebene O.12 (im Flur neben dem Gleichstellungsbüro)

V.10.093

G.13.08

Asta-Ebene

#### Campus Freudenberg:

FE.01.10

#### Campus Haspel:

HD.01.12

### **Ausleihregeln**

- Zum Ausleihen tragen sich die Universitätsangehörigen in die Belegungsliste ein, die im Familienbüro bzw. auf der Homepage des Familienbüros erhältlich ist.
- Die Beschäftigten tragen neben ihren Personalien eine Telefonnummer ein, über die sie am Campus erreichbar sind. Die Studierenden tragen zusätzlich ihre Matrikelnummer und ihre Handynummer ein.
- Es wird eine feste Ausleihdauer vereinbart.
- Mit der KidsBox wird auch eine Kopie deren Inhalts in Papierform (Ausstattungsliste) ausgehändigt.

## **Nutzungsregeln**

- Die KidsBox darf nur unter Aufsicht einer zur Aufsicht berechtigten Person genutzt werden (siehe Hinweise zur Aufsichtspflicht).
- Die Nutzung der KidsBox ist stets selbst zu verantworten.
- Bei Verletzungen haften die Eltern bzw. die Betreuungsperson selbst.
- Die KidsBox darf nicht genutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (Windpocken, Mumps, Masern, Scharlach, Röteln, Magen-Darm-Erkrankung o.ä.) leidet oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht. Auch bei stark fiebrigen Erkrankungen oder dem Befall mit übertragbaren Parasiten (Kopfläuse, Flöhe, etc.) ist die Nutzung ausgeschlossen.
- Es dürfen keine Gegenstände aus der KidsBox entfernt werden. Die Nutzenden tragen Sorge für die pflegliche Behandlung von Einrichtung und Ausstattung. Die KidsBox ist nach Benutzung hygienisch sauber und in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen und wieder an den ursprünglichen Standort zurückzubringen.
- Falls man Mängel an der KidsBox feststellt, etwas fehlt oder bei der Nutzung ein Schaden entsteht, ist dies unverzüglich dem Familienbüro zu melden.

## **Hinweise zur Aufsichtspflicht**

### **Aufsichtspflicht**

Personen, denen Minderjährige anvertraut worden sind, haben ihnen gegenüber eine Aufsichtspflicht. Diese sieht vor, dass ihnen anvertraute Personen

- keinen Schaden erleiden,
- Anderen keinen Schaden zufügen,

– Andere nicht gefährden.

Zudem sollten die Aufsichtspflichtigen wissen, wo sich die ihnen anvertrauten Personen gerade befinden und welcher Tätigkeit diese nachgehen.

Aufsichtspflichtige Personen sind laut Gesetz (§ 1631 Abs. 1 BGB) die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die Eltern.

### **Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht**

Wenn eine Person gesetzlich gegenüber minderjährigen Kindern zur Aufsicht verpflichtet ist, so haftet sie gemäß § 832 BGB für Schäden, die während der Zeit ihrer Aufsicht die Kinder einem Dritten zugefügt haben. Ausnahme hierbei besteht, wenn die/der Aufsichtspflichtige beweisen kann, dass der entstandene Schaden eingetreten ist, obwohl sie/er ihre/seine Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt hat.

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres haften Kinder gemäß § 828 BGB grundsätzlich nicht. Sollte den Eltern eine Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht nachgewiesen werden, so müssen diese für den entstandenen Schaden haften – anderenfalls nicht. Ein Kind muss nicht ständig von seinen Eltern bewacht, sondern nur im gebotenen Rahmen beaufsichtigt werden [AG Bonn, 14.03.2011, 104 C 444/10]. Liegt allerdings eine grobe Aufsichtspflichtverletzung seitens der Eltern vor, müssen sie für den dadurch entstandenen Schaden in Haftung treten [LG Bielefeld, 18.10.2006, 21 S 166/06].

*Quelle: <http://www.juraforum.de/lexikon/aufsichtspflicht-eltern>*